Der Ostberliner Sperrzonen-Erlaß im Wortlaut

63 06 21 - 1 01 Wer den "Schutzstreifen" unbefugt betritt, riskiert eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren

Die neue Verordnung, mit der die Zonenregierung in der Nacht zum Samstag eine Sperrzone um Westberlin einrichtete, hat folgenden Wortlaut:

Verordnung über Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokra-tischen Republik und Westberlin vom 21. Juni 1963:

Die ständige Störtätigkeit revanchistischer und militaristischer Kräfte Westberlins erfordert Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und West-

Dazu wird folgendes verordnet:

Paragraph 1

Die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die ört-Die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die örtlichen Räte haben alle Maßnahmen zu treffen, um
an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin eine feste
Ordnung durchzusetzen, inabesondere das Eindringen feindlicher Elemente aus Westberlin in die
Deutsche Demokratische Republik zu verhindern
sowie die Sicherheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

Paragraph 2

Die zuständigen Minister werden beauftragt, ent-sprechende Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

Paragraph 3

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geld-strafe bis zu 2000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich gegen die Bestim-mungen dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen gemäß

Paragraph 2 verstößt, insbesondere wer vorsätz-

- a) unbefugt das zur Sicherung der Staatsgrenze geschaffene Grenzgebiet betritt oder sich darin unberechtigt aufhält;
- b) die zur Sicherung der Staatsgrenze errichteten Anlagen beschädigt oder zerstört;
- unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrich ten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet;
- d) im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Ver-
- anstaltungen ohne Genehmigung durchführt; der für das Grenzgebiet festgelegten Meldeund Registrierpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder dazu unrichtige Angaben
- f) innerhalb des Grenzgebietes unbefugt photographiert oder filmt.

 2. Der Versuch ist strafbar
- Wurde die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Ge-fängnis bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.
- In minder schweren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

Paragraph 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in

Berlin, den 21. Juni 1963.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Minister für nationale Verteidigung

Hoffmann Erster Stellvertreter Armeegeneral des Vorsitzenden des Ministerrates

Die Ausführungs-Bestimmungen

Zu dieser Verordnung Stophs und Hoffmanns erließ die Zonenregierung Ausführungsbestim-mungen, die folgenden Wortlaut haben:

Bekanntmachung

Auf Grund des Paragraphen 2 der Verordnung vom 21. Juni 1983 über die Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demo-kratischen Republik und Westberlin wird folgende Ordnung

zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staats-grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Re-publik und Westberlin erlassen:

Paragraph 1

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht ein Grenzgebiet. Das Grenzgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Staats-

- a) innerhalb des Bezirkes Potsdam den 500-m-Schutzstreifen und
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demo kratischen Republik Berlin den 100-m-Schutz-

Paragraph 2

- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Meldestelle der deutschen Volkspolizei gemeldet sein. Sie erhalten in ihren Personalausweis einen Registriervermerk der Meldestelle der deutschen Volkspolizei. Der Re-gistriervermerk ist auf jeweils sechs Monate be-
- In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthält in der Wohngemeinde bzw. einem Ortsteil des Stadtbezirkes. Das Betreten und Verlassen des Grenzgebietes hat nur über
- und verlassen des Grenzgebietes nat nur über die im Registriervermerk eingetragenen Zugangs-wege zu erfolgen.

 3. Der Registriervermerk verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Verzug aus dem Grenzgebiet.
- 4. Registriervermerke berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Paragraph 3

Die polizeilichen Anmeldungen bei Zuzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet werden von den Meldestellen der deutschen Volkspolizei nur dann vorgenommen, weit in eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Ra-s des Kreises/Stadtbezirkes vorgelegt wird.

Paragraph 4

- besuchen. Der Genehmigungsvermerk ist auf jeweils sechs Monate befristet.
- Die Anträge auf Erteilung dieses Genehmigungs-vermerkes sind von den Leitern der Betriebe.

Einrichtungen und Schulen an die Abteilung in-nere Angelegenheiten des Rates des Kreises/ Stadtbezirkes zu stellen.

- Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ab-lauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsver-merkes und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhält-nisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.
- Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schu-len sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Aus-weise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen innere Angelegenheiten der Räte der Kreise Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizeikreisämter / Volkspolizei-Inspektio-nen sind durch die Abteilungen innere Angele-genheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.
- Die Ausweise berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Paragraph 5

- 1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorüber-gehend das Grenzgebiet betreten wollen, benöti-gen einen Passierschein.
- Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen
 - a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Volkspolizei-Dienststelle (Volkspolizei-Kreis-amt oder Volkspolizei-Inspektion);
 - b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Ber-lin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebie-tes zuständigen Volkspolizei-Inspektion.
- Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten und ähnlichen Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt sind, können auch Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Aus-reise ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt bei den nächsten Familienangehörigen, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, regelmäßig erfolgt und der Zeltraum des einzelnen Aufent-halts dem Charakter von Wochenendbesuchen entspricht.
- 4. Beim vorübergehenden Aufenthalt von mehr als zwölf Stunden im Grenzgebiet innerhalb des Be-zirkes Potsdam haben sich die betreffenden Bür-ger bei der zuständigen Meldestelle der Volks-polizei (ist am Aufenthaltsort keine Meldestelle, dann beim Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei) unverzüglich nach der Einreise polizei-lich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

Paragraph 6

- Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten im Grenzgebiet sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden. werden.
- Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten in unmittelbarer Nähe des Kontrollstreifens ist nur in dem für die durch-zuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang ge-
- 3. Im Grenzgebiet dürfen nur die von den zustän-

digen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werder

Paragraph 7

Gaststätten (außer Betriebsgasistätten), Kinos, Pensionen, Erholungsbelme und Gästehäuser im Grenzgebiet sind zu schließen.

Paragraph 8

- Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutsch-lands, der Parteien und demokratischen Massen-organisationen k\u00f6nnen durchgef\u00fchrt werden. Da-bei sind die Sicherheitsbestimmungen f\u00fcr das Grenzgebiet zu beachten.
- Die Versammlungen und andere Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidiensistelle 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt sein.
- 3. Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen im Grenzgebiet sind verboten.
- 4. Die Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen mit Betriebsangehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versamm-lungen von Haus- und Hofgemeinschaften wird von dieser Regelung nicht betroffen.

Paragraph 9

Film-, Photo- und Fernsehaufnahmen im Grenz-gebiet dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

Paragraph 10

- Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.
 2. In Grenzgewässern ist verboten:
 a) das Angeln;
 b) das Baden;

- 6) das Bacen; c) dle Benutzung von Wasserfahrzeugen für sportliche Zwecke. Über die Ausgabe von Grenzfischereischeinen im Bezirk Potsdam entscheidet der Stellvertreter für Inneres des Rates des Bezirkes mit Zustimmung des Kommandeurs der Grenzbrigade.
- In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebie-tes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die in Absatz 2 auf-geführten Tätigkeiten hinaus verboten:
- gerunren Tatigkeiten ninaus verboten:
 a) das Fischen;
 b) der Fahrgastschiffahrtsverkehr.
 Grenzgewässer gemäß Absatz 4 sind:
 a) der Spandauer Schiffahrtskanal von Kieler
 Brücke bis einschließlich Humboldthafen;
- b) die Spree von Humboldthafen bis Marschall-brücke;
- c) die Spree von 100 m unterhalb der Schillingbrücke bis Stralauer Brücke; d) der Britzer Zweigkanal von Späthbrücke bis
- zur Grenzlinie:
- e) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wredebrücke bis Einmündung Britzer Zweigkanal.

kanal.

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschifte, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

Paragraph 11

- Im Grenzgebiet ist untersagt;
 a) das Aufstellen von Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen;
- b) die Durchführung von Jagden;
 c) die Einlagerung von Jagd- und Sportwaffen aller Art;
- d) die Einlagerung von giftigen Pflanzenschutz-und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 2. Das Betreten des Kontrollstreifens ist verboten.

Paragraph 12

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich im Grenzgebiet aufhalten oder in anderer Weise gegen diese Ordnung verstoßen, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Grenztruppen oder der Deutschen Volkspolizei zu übergeben bzw. zu

Paragraph 13

Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden nach Paragraph 3 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über weitere Maßnahmen zum Schulz der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokra-tischen Republik und Westberlin bestraft.

Paragraph 14

- 1. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- Das Betreten des Grenzgebietes ist am 25. Juni 1963, 0.01 Uhr, nur noch mit den in dieser Anord-nung festgelegten Dokumenten gestattet:

Berlin, den 21. Juni 1963

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Der Minister für Der Minister des Innern nationale Verteidigung

Hoffmann, Armeegeneral

Maron. Generaloberst